

Sitzung HuFa am 01.12.2025

**TOP 1 - Etatberatungen 2026 - Offene Punkte/ Prüfaufträge aus den
Etatberatungen im HuFa am 17. und 18.11.2025**

- I. **Aktualisiertes Zahlenwerk Haushaltsplanung 2026:**
- Siehe Anlage 1
- II. **Beschlossene Anträge der Fraktionen in den Etatberatungen 2026:**
- Siehe Anlage 2
- III. **Änderungslisten mit allen in den Etatberatungen 2026 am 17.11./
18.11.2025 beschlossenen Anpassungen gegenüber dem Druckwerk:**
- Siehe Anlage 3a und Anlage 3b
- IV. **Nachmeldungen - u. a. auch resultierend durch die unter V. aufgeführten
offenen Punkte- zum Haushaltsplanentwurf 2026, die noch vom HuFa zu
beschließen sind:**
- Siehe Anlage 4a und Anlage 4b
- V. **Die Verwaltung nimmt zu den offenen Fragen aus den Etatberatungen 2026
im HuFa am 17./ 18.11.2025, die kurzfristig beantwortet werden konnten,
nachfolgend Stellung.**
Weitere Prüfaufträge, die einen größeren Bearbeitungsaufwand in Anspruch nehmen,
werden im kommenden Jahr abgearbeitet und die Ergebnisse den jeweiligen Ausschüssen
vorgelegt. Eine Auflistung der Prüfaufträge wird bis Ende 2025/ Anfang 2026 allen
Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Teilhaushalt übergreifend

1. Seite 80: Ergebnishaushalt Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“
**Frage: Warum steigt der Ansatz 2026 im Gesamthaushalt im Vergleich zu 2025 um rd.
8,6 Mio. Euro?**

Stellungnahme:

Die Ansatzerhöhung resultiert aus verschiedenen Sachverhalten, die der **Anlage 5**
entnommen werden können.

2. Anpassung Interne Leistungsverrechnung ZGM, Seite 58

Auftrag: Es wird um eine Aufstellung gebeten, aus der die Verschiebung der ZGM-ILV auf die jeweiligen Kontenzeilen auf Teilhaushaltsebene ersichtlich ist.

Stellungnahme:

Die reine Umstellung der ZGM-ILV hat keine finanziellen Auswirkungen auf Gesamthaushaltsebene. Der Zuschussbedarf im Bereich der Gebäudekosten ZGM hat sich haushaltsweit per Saldo um rd. 7,8 Mio. Euro erhöht (siehe Seite 60 f. mit Erläuterungen im Druckwerk). Diese Erhöhung wird auf alle Teilhaushalte und Produkte verursachungsgerecht über prozentuale Verteilungsschlüssel auf allen betroffenen Kontenzeilen (im Wesentlichen Zeilen 2, 5, 6, 10, 11, 14) zugerechnet.

Eine Aufstellung zur reinen Umstellung der ZGM-ILV auf Teilhaushalts- und Produktebene ist leider nur unter einem extremen zeitlichen und manuellen Aufwand darstellbar. Im Kernhaushalt gibt es zurzeit rd. 190 Gebäude-Kostenstellen, die auf die Produkte in die jeweiligen Kontenzeilen verrechnet werden. Alleine die Gebäude-Kostenstelle für das „Hochhaus am Bahnhof“ verrechnet sich z. B. auf 30 verschiedene Produkte.

Des Weiteren verrechnen sich zusätzlich noch die Orga-Kostenstellen (rd. 530) und Objekt-Kostenstellen (18) auf die Produkte in die gleichen Kontenzeilen. Da die reine Verschiebung der ZGM-ILV auf die jeweiligen Kontenzeilen auf Teilhaushalts- und Produktebene auch nicht edv-gestützt ausgewertet werden kann, müssten sämtliche Kostenstellen, Produkte sowie Konten manuell ausgewertet werden. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt zeitlich und personell nicht leistbar. Die o. g. Erhöhung der Gebäudekosten (z. B. Gebäudeunterhaltung, Abschreibung – siehe Druckwerk Seite 60) erschwert umso mehr, die reine Verschiebung der ZGM-ILV auf die Kontenzeilen auf Teilhaushalts- und Produktebene aufzuzeigen bzw. macht es nahezu unmöglich. In sämtlichen Kontenzeilen auf Produkten/ Teilhaushalten sind somit sowohl Kostenerhöhungen sowie ILV-Verschiebungen enthalten.

Daher wird nachfolgend anhand der Entwicklung der „Wasserkosten“ die veränderte Systematik beispielhaft dargestellt (siehe **Anlage 6**). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf Gesamthaushaltsebene der Ansatz von 145.610 Euro im Jahr 2025 auf nunmehr 231.780 Euro im Jahr 2026 gestiegen ist (vgl. Druckwerk Haushalt HuFA/ Rat – Seite 60). Die Aufwendungen für Wasser werden gemäß Kontenrahmenplan RLP in Zeile 10 abgebildet. Die beigefügte Darstellung zeigt zunächst anhand einiger beispielhafter Gebäude-Kostenstellen die im Haushalt 2025 angewandte Systematik. Hierbei erfolgte bisher die Zuordnung der einzelnen Kostenstellen und der damit verbundenen Ansätze zunächst zu 100 % auf dem Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement“. Im Anschluss wurde dann durch die interne Leistungsverrechnung (ILV) die Verrechnung auf die Produkte der einzelnen Bedarfsträger verursachungsgerecht durchgeführt.

Im Gegensatz dazu ist im Jahr 2026 bei den identischen Kostenstellen zunächst erkennbar, dass sich die einzelnen Ansätze teilweise betragsmäßig erhöhen. Darüber hinaus findet die geänderte Verrechnungssystematik Anwendung. Es erfolgt nunmehr die auf einem Verrechnungsschlüssel basierende Verteilung der Ansätze. Diese erfolgt im Gegensatz zum

Jahr 2025 nicht mehr über das Produkt 1144 und eine anschließende ILV, sondern direkt in das entsprechende Produkt der Bedarfsträger (Zeile 10).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dieses Beispiel nur einen sehr kleinen Ausschnitt der gesamten Verrechnungssystematik darstellt. Es wird aber deutlich, dass Veränderungen bspw. in Zeile 10 eines Produktes nicht nur auf die neue Verrechnungssystematik, sondern auch auf grundsätzlich gestiegene Aufwendungen (siehe Seite 60) zurückzuführen sind.

Die Veränderung der Systematik findet sich auch in den konsumtiven Einzelprojekten wieder. Die bereits in den Haushaltsunterlagen (vgl. Druckwerk Haushalt HuFA/ Rat – Seite 62/63) beigelegte Übersicht der konsumtiven Einzelprojekte des ZGM, die im Ansatz 2026 ab 100.000 Euro im Aufwand etatisiert sind, wurde zur Verdeutlichung um 2 Spalten ergänzt (siehe **Anlage 7**).

Zunächst ist grundsätzlich festzuhalten, dass die anfallenden Aufwendungen sich in Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ wiederfinden. Die Veranschlagung erfolgt in sog. Gebäude-Kostenstellen (vgl. vorletzte Spalte). Die bestehende Verrechnungssystematik sieht vor, dass sich die veranschlagten Aufwendungen über die Verrechnungsschlüssel prozentual von der jeweiligen Gebäude-Kostenstelle auf die einzelnen Produkte verteilen. So werden beispielsweise die Aufwendungen der Maßnahme „Rathaus II: KIPKI – Energetische Teilsanierung“ i. H. v. 100.000 Euro über die Kostenstelle G10VWG0202 prozentual auf insgesamt 17 verschiedene Produkte (vgl. letzte Spalte) verteilt.

Teilhaushalt 01 (Innere Verwaltung)

3. Produkt 1114 (Gremien), Seite 99

Auftrag: Die Verwaltung wird gebeten, die Kosten für die Anschaffung einer zusätzlichen Lautsprecheranlage zu ermitteln. Im Anschluss soll über die Etatisierung entsprechender Haushaltsmittel 2026 entschieden werden.

Stellungnahme:

Aufgrund der Komplexität solcher Anlagen war es kurzfristig leider nicht möglich, eine belastbare Kostenschätzung für eine weitere Lautsprecheranlage zu ermitteln. Derzeit wird von Kosten von bis zu 40.000 Euro ausgegangen, die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den Investitionshaushalt abzuwickeln sind (Q100001 „Global Amt für Personal und Organisation“). Die Angelegenheit wird derzeit noch verwaltungsseitig geprüft. In der HuFa-Sitzung am 01.12.2025 erfolgt hierzu eine mündliche Unterrichtung.

4. Produkt 1121 (Personalwirtschaft), Seite 124

Auftrag: Es wird um Mitteilung des aktuellen Bestands des Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (KVR Fonds) gebeten.

Stellungnahme:

Der Bestand des KVR Fonds belief sich zum 30.12.2024 auf rd. 7,2 Mio. Euro. Durch die Auszahlung in Höhe von 500.000 Euro im Jahr 2025 zwecks Haushaltskonsolidierung reduziert sich der Fondsbestand entsprechend um diesen Betrag. Über die genaue Bestandsentwicklung unter Berücksichtigung der Wertentwicklung wird der zuständige Mitarbeiter der Stadtverwaltung turnusgemäß im März jedes Jahres informiert.

5. Produkt 1122 (Personalentwicklung / Betriebliches Gesundheitsmanagement), Seite 127

Auftrag: Information zu den mitgenommenen Überstunden sowie Urlaubstage

Stellungnahme:

Die Summe der Überstunden in der Gesamtverwaltung ist im Vergleich zum Vorjahr um 14.884 Stunden gestiegen, sodass sich der aktuelle Gesamtstand auf 101.939 Stunden beläuft. In Folge dieser Zunahme stieg auch die Anzahl der Abbaupläne von 242 im Jahr 2023 auf 282 im Jahr 2024.

Bezüglich der Resturlaubstage gab es im Jahr 2024 insgesamt 14.691 Resturlaubstage, während es im Vorjahr 2023 14.371 Resturlaubstage waren.

6. Produkt 1145 (Zentrale Dienste), Seite 135

Frage: Wie groß sind die angemieteten Räumlichkeiten für die neue städtische „Scanstelle“?

Stellungnahme:

Die Entscheidung zur Einrichtung einer eigenen Scanstelle basiert auf einer vorangegangenen Grundsatzentscheidung, die Digitalisierung von Eingangspost und Akten nicht extern zu vergeben, sondern in Eigenregie durchzuführen. Insbesondere konnten so zeitaufwendige Transport- und Versandwege vermieden werden. Darüber hinaus lässt sich bei einer eigenen Scanstelle die technische Kompatibilität mit den bestehenden Systemen deutlich einfacher sicherstellen.

Im Zuge der weiteren Planung wurden konkrete Anforderungen an die künftigen Räumlichkeiten definiert. Besonders im Fokus standen dabei die erforderliche Fläche sowie die Lage. Für den Betrieb der Scanstelle inklusive notwendiger Lagerflächen wurde ein Bedarf von rund 150 m² ermittelt. Da die Eingangspost bereits in der Poststelle vorsortiert wird, war es zudem wichtig, dass die neuen Räume in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Poststelle liegen. Nur so können zusätzliche Transportwege und damit einhergehende Zeitverluste sowie weiterer Personalaufwand vermieden werden.

Die nun angemieteten Räumlichkeiten erfüllen diese Anforderungen sowohl hinsichtlich der Größe als auch der Lage. Mit einer Fläche von 177 m² bieten sie ausreichend Kapazität, auch im Hinblick auf den erwartbaren Anstieg der Digitalisierungstätigkeiten in den kommenden Jahren. Aufgrund der zentralen Innenstadtlage sowie notwendiger Umbaumaßnahmen liegen die Mietkosten naturgemäß etwas höher. Perspektivisch ist geplant, die Scanstelle im Rathaus zu integrieren; bis zu deren Realisierung wird jedoch eine externe Anmietung benötigt. Ein Ankauf der Immobilie kam deshalb nicht in Betracht.

7. Projekt Q100004 (Darlehen an Mitarbeitende zum Kauf von E-Bikes/ Pedelecs/ Fahrrädern/ Lastenfahrrädern, Seite 162

Frage: Ist es möglich, dass die Mitglieder des Stadtrates von dem Angebot profitieren?

Stellungnahmen:

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) regelt die Teilnahme am Fahrradleasing und gilt ausschließlich für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen. Aus Gleichbehandlungsgründen wurde das Angebot auf verbeamtete Bedienstete ausgedehnt. Ratsmitglieder stehen nicht in einem vergleichbaren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber der Stadtverwaltung.

Des Weiteren ist die Teilnahme am Fahrradleasing an das Vorliegen eines monatlichen Entgelts gebunden, welches über eine Entgeltumwandlung für das Leasing genutzt werden kann. Ratsmitglieder erhalten keine monatlichen Entgelte, sodass auch diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

8. Produkt 1161 (Finanzverwaltung), Seite 171

Auftrag: Es soll geprüft werden, ob der Ansatz für Beraterleistungen reduziert werden kann.

Stellungnahme:

Der Ansatz kann nach erfolgter Prüfung und aufgrund neuer Erkenntnisse von 257.580 Euro auf 120.000 Euro gesenkt werden.

Teilhaushalt 05 (Sicherheit und Ordnung)

9. Produkt 1232 (Erlaubnisse Verkehr/ KFZ-Zulassungswesen), Seite 244

Auftrag: Es soll eine ausführliche Prüfung erfolgen, ob eine Anpassung der Gebühren für ein Wunschkennzeichen von 10 Euro auf 30 Euro möglich ist. Der Landkreis Mayen-Koblenz erhebt z. B. eine Gebühr von 30 Euro für ein Wunschkennzeichen.

Stellungnahme:

Die Vorwegzuteilung von Erkennungsnummern (Kennzeichen) ist laut Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gesetzlich auf 2,60 Euro festgeschrieben. Diese Gebühr erhöht sich im Falle der Zuteilung eines Wunschkennzeichens um 10,20 Euro (Gesamtgebühr 12,80 Euro). Eine Erhöhung der Gebühren ist aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht möglich.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz erhebt die gleichen, gesetzlich vorgegebenen, Gebühren, siehe auch: [Kfz-Kennzeichen: Wunschkennzeichen reservieren | Kreisverwaltung MayenKoblenz](#)

10. Projekt Z311002 (Ankauf Schulcontainer), Seite 257

Frage: Wird der Haushaltsansatz 2026 tatsächlich in voller Höhe benötigt oder kann dieser reduziert werden?

Stellungnahme:

Aufgrund von noch durchzuführenden Restarbeiten sowie noch ausstehender Rechnungsbegleichungen wird der etatisierte Haushaltsansatz 2026 in voller Höhe benötigt.

Teilhaushalt 06 (Jugend und Soziales)

11. Produkt 3111 (Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII), Seite 302

Frage: Wäre es sinnvoll, dieses Produkt und ggf. weitere Produkte mit hohen Ansätzen in Zeile 13 in weitere Produkte zu unterteilen?

Stellungnahme:

Die Einrichtung der Produkte orientiert sich am landeseinheitlichen Produktrahmenplan. Laut Produktrahmenplan sind die ersten drei Ziffern (Produktgruppe) verbindlich. Nach Nr. 3.3 der VV-Gemeindehaushaltssystematik können unterhalb der Produktgruppe einzelne vierstellige Produkte gebildet werden, deren Gliederung nicht verbindlich ist.

Im Rahmen der Einführung der Doppik war unter Einbindung von externen Beratern die Zielsetzung, nur steuerungsrelevante Kosten einzeln in Produkten darzustellen. Jedes einzelne Produkt und die dazugehörigen Ebenen (Gesamthaushalt, Dezernat, Teilhaushalt, Amt, Leistungen, Teilleitungen) stellen einen hohen Bedienungsaufwand dar und kann bei einer zu hohen Anzahl zu softwarebedingten Performanceeinschränkungen führen.

Für die verbindliche Produktgruppe 311 "Grundversorgung und Hilfen gem. SGB XII" wurde bei der Stadt Koblenz das gleichnamige (Sammel-)Produkt 3111 eingerichtet. Die weitere Differenzierung wird durch entsprechende Leistungen bzw. Teilleistungen vorgenommen:

- 311101 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 311102 Grundsicherung
- 311103 Hilfe zur Gesundheit
- 311105 Hilfe zur Pflege
- 311106 Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen

In den Erläuterungen werden die kostenintensiven Leistungen inklusive Vorjahresvergleich betragsmäßig dargestellt. Weiterhin werden die Steigerungen begründet. Die Einrichtung weiterer Produkte für kostenintensive Leistungen würde einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand und pro Produkt mindestens vier weitere Seiten im Druckwerk des Haushaltsplanes bedeuten.

Die Einrichtung von separaten Produkten würde aufgrund der erwähnten Erläuterungen auch nicht zu einer höheren Kostentransparenz der einzelnen Sozialhilfeleistungen führen und keine bessere Steuerungsgrundlage ermöglichen. Außerdem wären zusätzliche neue

Orga-Kostenstellen mit Einzelkosten und den dazugehörigen Ebenen (Amt, Abteilung etc.) für die jeweiligen neuen Produkte einzurichten.

Weiterhin ist anzumerken, dass turnusmäßig in der Haushaltsstrukturkommission der Jahresbericht des Sozialcontrollings vorgestellt wird. Dort werden einzelne Sozialleistungen betragsmäßig ausgewertet, einem Benchmarking zugeführt und die sich daraus ergebenden Handlungsfelder näher betrachtet.

Zusätzlich dazu wird auf die **Möglichkeit der Dashboards** verwiesen. Der Link dazu wird den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses jedes Jahr vor den Etatberatungen mit den Einladungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Dort kann unter anderem eine Auswertung auf Ebene der Teilleistung (z. B. Teilleistung 31110601 Blindenhilfe, Produkt 3111) erstellt werden. Bei allen fünf Dashboards für den Haushaltsplan 2026 wird das (vorläufige) Ergebnis 2024, die Ansätze 2025 und 2026 sowie die Mittelfristplanung 2027 – 2029 dargestellt. Die Datengrundlage entspricht den Daten des Haushaltsplanentwurfs 2026 für den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Aufwand für die Einrichtung von weiteren Produkten und Kostenstellen steht - aufgrund der bereits bestehenden Möglichkeiten- in keinem Verhältnis zum Nutzen. Es sollte daher die bestehende Produkt- und Leistungsstruktur beibehalten werden.

12. Produkt 3311 (Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege), Seite 343

Antrag: Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Ansatzserhöhung um 26.000 Euro durch anderweitige Finanzierungsquellen (z. B. Fördermittel) gedeckt werden kann. Im Anschluss soll über die Ansatzserhöhung entschieden werden.

Stellungnahme:

Es kann noch keine finale Finanzierungszusage gemacht werden. Es wurde seitens des Vereins Kultur und Integration RLP e. V. ein Antrag an das rheinland-pfälzische Integrationsministerium gestellt, wozu noch keine Rückmeldung vorliegt. Sofern es bis zum Hufa am 01.12.2025 weitere Erkenntnisse gibt, werden diese mündlich vorgetragen. Andernfalls erfolgt bis zur oder in der Sitzung des Stadtrates am 12.12.2025 eine entsprechende Information.

13. Produkt 3661 (Einrichtungen der Jugendarbeit), Seite 398

Frage: Wodurch resultiert die starke Ansatzserhöhung für die Jugendbegegnungsstätte Maulwurf von 262.613 Euro auf 448.402 Euro?

Stellungnahme:

Die Ansatzserhöhung in Zeile 15 ist ein Effekt aus der Umstellung der internen Leistungsverrechnung des ZGM. Die Kosten für die Gebäudekostenstellen des Kurt-Esser-Hauses wurden in 2026 erstmalig in der Teilleistung 36610400 und nicht über Zeile 22 „Saldo aus internen Leistungsbeziehungen“ abgebildet. Unterm Strich handelt es sich hier nicht um eine Kostenerhöhung, sondern um eine Ansatzverschiebung in den Kontenzeilen.

14. Projekt Q510002 (Spiel- und Bolzplätze), Seite 399

Frage: Wie ist der aktuelle Sachstand? Können alle übertragenen Mittel ausgegeben werden? Wird der Ansatz 2026 in voller Höhe benötigt?

Stellungnahme:

Das o. g. Projekt wird über eine Prioritätenliste abgewickelt. Die Prioritätenliste wird seitens des Eigenbetriebes Grünflächen und Bestattungswesen/ EB 67 aufgestellt, in der AG Spielflächen beraten und im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Aufgrund von Rückständen wurde in 2025 zunächst die Prioritätenliste 2024 abgearbeitet. Mit der Prioritätenliste 2025 wird noch im Dezember begonnen, die Beendigung ist für Frühjahr 2026 geplant. Danach wird mit der Prioritätenliste 2026 begonnen. Daher werden die übertragenen Mittel komplett verausgabt und der Ansatz 2026 in voller Höhe benötigt. Die Rückstände sind nahezu aufgeholt.

15. Projekt P501063 (Sanierung Spielplatz „Bleidenberg“, Niederberg), Seite 403

Frage: Wie verteilen sich die Kosten auf die Bauabschnitte 2 und 3?

Stellungnahme:

Für den ersten Bauabschnitt waren 750.000 Euro veranschlagt. Dieser ist mittlerweile fertiggestellt. Für den zweiten und dritten Bauabschnitt sind insgesamt 900.000 Euro eingeplant. Aktuell wird eine Kostensteigerung erwartet. Diese kann noch nicht genau beziffert werden und wird im investiven Nachtragshaushaltsplan 2026 oder im Haushaltsplan 2027 veranschlagt.

Teilhaushalt 08 (Schulen)

16. Produkt 2012 (Allgemeine Schulverwaltung), Seite 442

Frage: Können Gebühren für Schulzuführung erhöht werden? Insbesondere um Eltern, die auf eigene Faust die Ferien "verlängern", zu belasten.

Auftrag: Es sollen Benchmarking Daten zusammengetragen werden.

Stellungnahme:

Die Gebühren für die Schulzuführungen könnten grundsätzlich erhöht werden. Eine Unterscheidung ob es ein Freitag vor den Ferien ist oder ein anderer Tag ist, ist u. E. nicht zielführend. Es gibt zudem keine überproportional vielen Fälle von „Urlaubsverlängerungen“ aus dem Bußgeldbereich.

Das angeforderte Benchmarking muss in die langfristige Prüfung verschoben werden, da ein aussagekräftiger Vergleich mit anderen Kommunen nicht kurzfristig erfolgen kann.

17. Produkt 2311 (Berufsbildende Schulen), Seite 466

Frage: Wie hoch ist die Kaltmiete je qm im Finkenherd?

Stellungnahme:

Die KoWoBau nennt eine Gesamtfläche von rund 9.200 qm.

Beim genannten Grundmietpreis im Jahr 2025 (63.824,90 Euro) entspricht dies damit knapp 7 Euro je qm (Beachte: Indexmiete).

Teilhaushalt 09 (Kultur)**18. Produkt 2811 (Heimat- und Kulturpflege), Seiten 534 und 536**

Antrag: Der Zuschuss für die Fastnachtsumzüge (Rosenmontagsumzug und die Umzüge in den Stadtteilen) soll um 15.000 Euro erhöht werden.

Stellungnahme:

Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes 2026 ff. ist nicht erforderlich, da die erbetenen 15.000 Euro Zuschuss über Spendenmittel an die Koblenzer Karnevalsvereine zur Verfügung gestellt werden.

19. Produkt 2511 (Mittelrhein-Museum), Seite 560

Frage: Kann der Haushaltsansatz 2026 ff. in Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ aufgrund der gestiegenen Besucherzahlen entsprechend erhöht werden?

Stellungnahme:

In 2026 ist keine Erhöhung des Haushaltsansatzes in Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ möglich, da sich in 2026 vermutlich lediglich die Besucherzahlen mit „freiem Eintritt“ erhöhen. In den Folgejahren 2027-2029 ist jeweils eine Erhöhung um 1.000 Euro möglich. Die neuen Haushaltsansätze lauten wie folgt:

2027 = 66.800 Euro; 2028 = 67.800 Euro und 2029 = 68.800 Euro. Die Anpassungen/Nachmeldungen sind in der Änderungsliste (**Anlage 4a**) berücksichtigt.

20. Produkt 2512 (Ludwig Museum), Seite 564

Frage: Kann der Haushaltsansatz 2026 ff. in Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ aufgrund der gestiegenen Besucherzahlen entsprechend erhöht werden?

Stellungnahme:

In den Jahren 2026 ff. ist jeweils eine Erhöhung des Haushaltsansatzes in Zeile 5 „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ um 1.000 Euro möglich. Die neuen Haushaltsansätze lauten wie folgt:

2026 = 74.500 Euro; 2027 = 75.500 Euro; 2028 = 76.500 Euro und 2029 = 77.500 Euro. Die Anpassungen sind in der Änderungsliste (**Anlage 4a**) berücksichtigt.

Teilhaushalt 03 (Umwelt)**21. Produkt 5374 (Abfallrecht), Seite 595**

Frage: Wie hoch sind die Einnahmen aus in Rechnung gestellten Abschleppkosten nicht zugelassener Kfz aus dem öffentlichen Straßenraum?

Stellungnahme:

Stand 18.11.2025 wurden 4.400 Euro für in Rechnung gestellte Abschleppkosten eingenommen. Dies ist aber nur eine Momentaufnahme, da noch weitere Kosten per Bescheid angefordert werden, nachdem die Rechnungen an das Abschleppunternehmen (Rahmenvertrag) schon durch Amt 36 überwiesen sind.

Zudem sind, wie in den Erläuterungen bereits ausgeführt, in den veranschlagten 30.000 Euro für Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Unteren Abfallbehörde nur 10.000 Euro für Abschleppmaßnahmen vorgesehen. Die übrigen 20.000 Euro sind für abfallrechtliche Maßnahmen, i. d. R. Ersatzvornahmen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle, angesetzt.

22. Produkt 5541 (Naturschutz/ Landschaftspflege), Seite 602

Auftrag: Die Verwaltung wird gebeten, den Ansatz für Nistkästen zu prüfen und einen Reduzierungsvorschlag dem Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2025 vorzulegen.

Stellungnahme:

Die bisher veranschlagten Mittel (10.000 Euro) können auf Grund der Aufgaben des Amtes 36 (Vollzug und kein ausführendes bzw. bauendes Amt) nicht direkt in die Fläche umgesetzt werden (Anbringung neuer Nistkästen, Reinigung und Wartung). Da auch bei den betreffenden Stellen bei Amt 62 (Forst) und dem EB 67 andere Kernaufgaben bestehen, die entsprechende Kapazitäten binden, können im Rahmen der Sparbemühungen 7.500 Euro für das kommende Haushaltsjahr bei dieser Position gestrichen werden. Die verbleibenden 2.500 Euro können durch Amt 36 koordiniert im Rahmen der Nisthilfenförderung verausgabt werden. Die Anpassung/ Nachmeldung ist in der Änderungsliste (**Anlage 4a**) berücksichtigt.

Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)**23. Produkt 5111 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen), Seite 620**

a) Frage: Wie hoch ist im ISEK „Lebendige Innenstadt“ der Verfügungsfonds und was beinhaltet er?

Stellungnahme:

Insgesamt stehen im Verfügungsfonds pro Jahr 15.000 Euro zur Verfügung, davon sind 10.000 Euro im vorgenannten Produkt (konsumtive Mittel) sowie 5.000 Euro im Projekt Q610007 „Global Lebendige Innenstadt“ (investive Mittel) etatisiert.

Es wird eine Verfügungsrichtlinie erarbeitet, wie in den anderen Fördergebieten auch. Die Richtlinie wird den Gremien (ASM, Hufa, Stadtrat) zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf Basis der Richtlinie können dann entsprechende Anträge für Einzelprojekte gestellt werden und ein noch zu bildendes Gremium entscheidet darüber. Die Zusammensetzung des Gremiums wird ebenfalls in der Richtlinie geregelt.

Die Förderung wird voraussichtlich auf 50 % begrenzt sein.

b) Frage: Warum sind die im o. a. Produkt etatisierten Mittel für das Innenstadtmanagement in Höhe von 252.605 Euro keine investiv zu veranschlagenden Projektkosten?

Stellungnahme:

Es handelt sich hier um Auftragsleistungen eines Büros, die nicht einem konkreten Projekt zuzuordnen sind, sondern übergreifend die Gesamtmaßnahme Lebendige Innenstadt betreffen. Aus diesem Grund sind die Ausgaben sowie die zweckgebundene Förderung im o. a. Produkt konsumtiv abzubilden.

c) Frage: Welche Leistungen umfasst die Beauftragung des externen Büros im Rahmen des ISEK „Lebendige Innenstadt“? Es wird um eine Leistungsbeschreibung inklusive zu erzielender Ergebnisse gebeten.

Stellungnahme:

Mit der UV/0318/2024 wurde über die Ausschreibung unterrichtet und die entsprechende Leistungsbeschreibung als Anlage beigelegt. Diese ist als **Anlage 8** hier nochmals beigelegt.

d) Frage: Ist das ISEK „Lebendige Innenstadt“ offen für neue Themen?

Stellungnahme:

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Lebendige Innenstadt Koblenz“ ist die strategische Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Koblenzer Innenstadt und zugleich Voraussetzung für die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“.

Das ISEK verfolgt das Ziel, die Innenstadt sozial, ökologisch und wirtschaftlich zukunftsfähig aufzustellen. Es bündelt alle relevanten Themen – von Klimaanpassung und Stadtbild über Mobilität und Teilhabe bis hin zu Wirtschaft und Kultur – in einem integrierten Gesamtrahmen. Die Aufstellung und der Beschluss zum ISEK sichert der Stadt Koblenz den Zugang zu Fördermitteln des Bundes und des Landes, schafft Planungssicherheit und hält politische Steuerungsspielräume offen.

Das ISEK ist der Beginn einer gemeinsamen Umsetzungsphase, in der Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerschaft kontinuierlich zusammenarbeiten. Das ISEK schafft hierfür einen verbindlichen Rahmen, aber keine abschließende Festlegung. Es bietet die Möglichkeit, inhaltliche Schwerpunkte flexibel zu setzen und neue Themen einzubeziehen, sobald diese politisch relevant werden. Konkrete Ideen und Projekte können in die jeweiligen Planungsprozesse zu Einzelmaßnahmen eingebracht werden.

24. Produkt 5221 (Wohnungsbauförderung), Seite 629

Auftrag: Da das vorgenannte Produkt die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen beinhaltet, wird die Verwaltung beauftragt zukünftig, sofern möglich, im Bereich der Kennzahlen entsprechende Fallzahlen auszuweisen.

Stellungnahme:

Ab dem Haushalt 2027 wird eine entsprechende Kennzahl ausgewiesen. Die Kennzahl wird aus der Anzahl der beantragten Wohnberechtigungsscheine bestehen.

Anzahl der Anträge der letzten Jahre – 2023: 606, 2024: 516, 2025: 479 (noch nicht abgeschlossen).

25. Produkt 5471 (ÖPNV), Seite 636

Auftrag: Zum Antrag der CDU-Fraktion für das Haushaltsjahr 2026, einen Planungsansatz zur fachlichen Voruntersuchung eines Mobilitätsknotenpunkts auf der Karthause einzustellen, wird um Stellungnahme der koveb gebeten.

Stellungnahme:

In Absprache mit der koveb wird der vorgenannte Antrag als Prüfauftrag im Nahverkehrsplan für kommendes Jahr mit aufgenommen. Hierfür werden keine weiteren Mittel benötigt, da bereits ausreichend Mittel für die Fortschreibung und Aktualisierung des Nahverkehrsplans sowie für die Bearbeitung von Prüfaufträgen im Haushalt 2026 etatisiert sind.

26. Projekt Q610007 (Global Lebendige Innenstadt), Seite 642

Frage: Welche Maßnahmen sind mit welcher Priorität mit den im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 350.000 Euro (inklusive 250.000 Euro Ansatzerhöhung durch Beschluss HuFa) geplant?

Stellungnahme:

Siehe BV/0704/2025, HuFA 01.12.2025, Lebendige Innenstadt: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

- Im konsumtiven Haushalt im Produkt 5111 „Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ des Teilhaushalts 10 sind in Zeile 12 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ 332.600 Euro für die Lebendige Innenstadt eingeplant (Erhöhung Ansatz 2026 im Rahmen der Etatberatungen um **80.000 Euro**).
- Im Projekt Q610007 „Global Lebendige Innenstadt“ - Auszahlungsansatz 2026: **70.000 Euro**
- Als neue Projekte:
 - P611088 „Lebendige Innenstadt - Alte Burg“ – Auszahlungsansatz 2026: **100.000 Euro**
 - P611089 „Lebendige Innenstadt - Maßnahmen für Aufenthaltsqualität und Klimaanpassung“ - Auszahlungsansatz 2026: **100.000 Euro**
 - P611090 „Lebendige Innenstadt: Sichere Gestaltung der Zugangsbereiche“ – Auszahlungsansatz 2026: 800.000 Euro, Gesamtauszahlungen: 1,7 Mio. Euro (Projekt wird für den Etat 2026 nachgemeldet, **Anlage 4b**)

Die Gesamtmaßnahme „Lebendige Innenstadt“ wird im Rahmen der Landesinitiative zur Stärkung der Investitionsfähigkeit der Oberzentren mit einem Fördersatz von 90 % unterstützt. Die entsprechenden Fördermittel sind ebenfalls im Produkt 5111 bzw. in den vorgenannten Projekten des Teilhaushalts 10 eingeplant.

27. Produkt 1142 (Liegenschaften), Seite 662

Auftrag: Es wurde darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu Zeile 7 nicht korrekt wären und die dort genannten Erträge über dem Zeilenansatz liegen würden.

Stellungnahme:

Zum Aufbau des Erläuterungstextes:

In Zeile 7 des Produkts sind die Erträge aus Grundstücksverkäufen, die über dem Buchwert liegen, abgebildet. Zunächst sind die Erträge, die sich aus den einzelnen Projekten ergeben, stichpunktartig aufgelistet. Es folgt dann eine kurze Erklärung zu den genannten Stichpunkten und eine Nennung der größten Positionen. Alle genannten Beträge im Fließtext sind daher in den oben genannten Beträgen enthalten und dienen lediglich der Transparenz. Hinzu kommen die aktivierten Eigenleistungen, welche im letzten Satz aufgeführt sind.

Der Erläuterungstext sowie die sich daraus ergebende Wertangabe in Zeile 7 sind daher korrekt und bedürfen keiner Anpassung.

28. Projekt P621029 Grunderwerb Metternich, Seite 679

Frage/Auftrag:

a) Um welches konkrete Grundstück handelt es sich?

b) Es wurde eine Umbenennung des Projektnamens angeregt, da der Begriff „Grunderwerb“ irreführend sei. Die Stadt kauft dort kein Grundstück, sondern verkauft diese.

Stellungnahme:

Zu a) Es wird ein Kartenausschnitt als Anlage beigelegt (siehe **Anlage 9**).

Zu b) Der Projektname ist historisch bedingt, da die Grundstücke zunächst angekauft wurden und nun zum Teil weiterverkauft werden. Der Projektname wurde entsprechend geändert in „Grunderwerbsangelegenheit Metternich“.

29. Projekt Z651006 Weindorf - Generalsanierung, Seite 696

Frage: Ist der Ansatz 2026 in Höhe von 150.000 Euro für das Weindorf ausreichend?

Stellungnahme:

Nach Überprüfung der Daten kann der Ansatz 2026 für die Generalsanierung am Weindorf zwecks weiterer Planung um 300.000 Euro auf 450.000 Euro erhöht werden. Die Anpassung/ Nachmeldung ist in der Änderungsliste (**Anlage 4b**) berücksichtigt.

30. Projekt P661239 Neubau Erschließungsstraße ehem. Nutzviehhof, Rauental, Seite 783

Frage: Können Baugelder für den vollständigen Straßenausbau bereits jetzt veranschlagt werden?

Stellungnahme:

Nach einer groben Kostenschätzung werden für den Neubau rd. 700.000 Euro benötigt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kostenberechnung i. S. d. § 10 Abs. 2 GemHVO. Es gibt noch keine Planung, die eine korrekte Berechnung zulassen. Des Weiteren liegt noch kein Bodengutachten vor, dass zur Beurteilung der ausreichenden Tragfähigkeit des Untergrunds benötigt wird.

Nach § 10 Abs. 2 GemHVO dürfen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Die ADD weist in ihren Haushaltsverfügungen stets auf die Einhaltung und strikte Beachtung des § 10 Abs. 2 GemHVO hin.

Im vorliegenden Fall liegt eine Kostenberechnung noch nicht vor, sodass Baugelder für den vollständigen Straßenausbau derzeit nicht veranschlagt werden können.

31. Produkt 5511 Öffentliches Grün, Seite 794

Auftrag: Es wird um eine Stellungnahme zur Thematik „Vogelschutzpark“ gebeten.

Stellungnahme:

Es können vorhandene konsumtive Mittel im Produkt 5511 „Öffentliches Grün“, Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ für die Beauftragung eines ornithologischen Gutachtens verwendet werden. Ziel ist es, den Bedarf an Veränderung der Flächen zur Renaturierung / Revitalisierung des Vogelschutzparks zu ermitteln, um z. B. weitere Vogelarten ansiedeln zu können. Außerdem soll die Begehrbarkeit des Parks erhalten und verbessert werden. Das Ergebnis des Gutachtens ist zunächst abzuwarten.

32. Projekt P671034 Bubenheim - Neugestaltung Ortsmittelpunkt, Seite 802

Auftrag: Es sollen aktuellere Informationen zur Maßnahme und zum weiteren Mittelbedarf zur Verfügung gestellt werden.

Stellungnahme:

Die Planungsmittel in Höhe von 40.000 Euro (Ansatz 2025 = 30.000 Euro / Übertragung von 2024 nach 2025 = 10.000 Euro) sind für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes in 2026 (Übertragung von 2025 nach 2026) ausreichend. Für die Umsetzung im Jahr 2027 werden voraussichtlich Mittel in Höhe von rd. 26.400 Euro benötigt, die im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 etatisiert werden.

Teilhaushalt 11 (Zentrale Finanzleistungen)**33. Produkt 6111 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen), Seite 810**

Auftrag: Es wird darum gebeten, die regionalisierte Steuerschätzung Oktober 2025 zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme:

Die regionalisierte Steuerschätzung Oktober 2025 vom 27.10.2025 ist der **Anlage 10** zu entnehmen.

Sie weist bei der Gewerbesteuer folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr aus: Jahr 2026: +3,5 v.H., Jahr 2027: +2,1 v.H., Jahr 2028: +2,1 v.H., 2029: 5,6 v. H. Diese Steigerungsraten wurden bei der Ermittlung der Gewerbesteueransätze zugrunde gelegt.

34. Produkt 6111 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen), Seite 810

Rechtliche Prüfung der im HuFA 17./18.11.2025 gefassten mehrheitlichen Beschlüsse zu

- a) Steuerermäßigung bei Bestehen des standardisierten Wesenstests und des Hundeführerscheins bei gefährlichen Hunden und
- b) Steuerfreiheit für Hunde aus Tierheimen, die älter als sieben Jahre sind

Stellungnahme:

34. a) Steuerermäßigung bei Bestehen des standardisierten Wesenstests und des Hundeführerscheins bei gefährlichen Hunden

Der angeführte standardisierte Wesenstest (erweiterter Sachkundenachweis gem. § 3 Abs. 2 Landesgesetz über gefährliche Hunde -LHundG-) dient der Einschätzung des Gefahrenpotentials eines Hundes. Er ist verpflichtend durchzuführen bei allen Listenhunden sowie potentiell gefährlichen Hunden. Dies übernimmt ein von der Behörde zugelassener Sachverständiger (spezialisierte Tierarzt). Bei einem als gefährlich eingestuften Hund muss der Halter zudem ein berechtigtes Interesse an der Haltung dieses Hundes nachweisen. **Selbst wenn der erweiterte Sachkundenachweis bestanden wird, so gilt der Hund lebenslang dennoch weiterhin als gefährlich.**

Dies gilt auch für Hunde, die sich bisher (wenn auch nur einmal) als bissig erwiesen haben oder in sonstiger Weise gefahrvoll aufgefallen sind und somit als gefährliche Hunde eingestuft werden.

Der Hundeführerschein ist in Rheinland-Pfalz nicht verpflichtend und hat keinerlei Auswirkung auf die Einstufung der Gefährlichkeit. Halter von gefährlichen Hunden **müssen** den o.g. Sachkundenachweis (§ 3 Abs. 2 LHundG) erbringen. Dieser kann bei befugten Stellen erworben werden (spezialisierte Tierärzte), über welche die Landestierärztekammer RLP Listen führt.

Im Hinblick auf die gewünschte Ermäßigung der Hundesteuer auf Normalniveau für gefährliche Hunde bei Vorlage eines Hundeführerscheins mit bestandenem Wesenstest weist die Verwaltung auf folgende Aspekte hin:

In der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung (HStS) - ist bereits in § 7 Abs. 7 eine Ermäßigung für acht Hunderassen, deren Gefährlichkeit vermutet wird, verankert. Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt, sofern die Kastration bzw. Sterilisation des Hundes nachgewiesen wird und ein tierärztliches Gutachten vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist. **In Koblenz werden derzeit entsprechend dieser Regelung nur zwei gefährliche Hunde i.H.v.**

350 Euro ermäßigt besteuert. 14 weitere gefährliche Hunde werden mit dem vollen Steuersatz i. H. v. 700 Euro besteuert. Insgesamt werden aktuell in der Stadt Koblenz 4.663 Hunde besteuert, davon 4.074 Ersthunde.

Ein bestandener Wesenstest ist gerade kein Beleg oder gar eine Garantie dafür, dass von dem gefährlichen Hund kein erhöhtes Risiko für die Öffentlichkeit (mehr) ausgeht. Zudem ist die unwiderlegliche Gefährlichkeitsvermutung der in § 1 Abs. 2 LHundG genannten Rassen und Typen, die durch wissenschaftliche Gutachten sowie durch die Ergebnisse von Beißstatistiken belegt wird, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beanstanden. Es besteht daher keine Veranlassung, einen weiteren Ermäßigungstatbestand vorzusehen.

Denn Ziele der Einführung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde ab dem 01.01.2020 waren zum einen der Lenkungszweck der Eindämmung der Haltung von gefährlichen Hunden und zum anderen die Generierung von Einnahmen (s. BV/0868/2019). **Die hier vorgeschlagene Ermäßigungsregelung würde beiden Bestrebungen zuwiderlaufen. Die erhöhte Steuer soll verhindern, dass gefährliche Hunde überhaupt gehalten werden. Daher sollen keine Anreize für die Haltung und Anschaffung gefährlicher Hunde geschaffen werden.**

So hat bspw. die Landeshauptstadt Mainz auch keine entsprechende Regelung in ihrer Hundesteuersatzung. Aus den vorgenannten Gründen enthält auch das Hundesteuersatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz keine äquivalente Regelung.

Im Übrigen sind die in der Antragsbegründung erwähnten altruistischen Ziele ebenso durch Haltung eines nicht gefährlichen Hundes erreichbar.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Verwaltung die Steuerermäßigung bei Bestehen des standardisierten Wesenstests und des Hundeführerscheins bei gefährlichen Hunden ab und empfiehlt, diesen Tatbestand nicht in die Hundesteuersatzung (HStS) mit aufzunehmen.

34. b) Steuerfreiheit für Hunde aus Tierheimen, die älter als sieben Jahre sind

Die Hundesteuer zählt zu den kommunalen Aufwandsteuern, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen, normalen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Mehraufwand erfordert. Bei der Hundesteuer ist dies die Haltung eines Hundes, die der Hundehalter i.d.R. zu persönlichen Zwecken betreibt. Eine gänzliche Befreiung für Tierheimhunde, die älter als sieben Jahre sind, würde diesem originären Zweck somit stark zuwiderlaufen. Bereits enthalten in der Koblenzer Hundesteuersatzung ist die Regelung, dass für das Halten von aus dem Tierheim Koblenz übernommenen Hunden für die ersten zwölf Monate Steuerfreiheit gewährt wird.

Im gleichen Zusammenhang ist auch Artikel 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) anzuführen. Gegenüber einem Steuerpflichtigen mit einem voll zu versteuernden Hund wäre ein gänzlich steuerfreier Hund wie oben bezeichnet wohl kaum vertretbar. Für einen beispielsweise 16 Jahre alt werdenden Hund würde für den Halter, der seinen Hund aus

dem Tierheim übernahm, neun Jahre lang keine Steuer veranlagt, wohin gegen für den Halter eines gleich alten Hundes, welchen er nicht aus dem Tierheim übernahm, die volle Steuer über diese neun Jahre anfallen würde. Es würde hier eine zu starke Ungleichbehandlung eintreten, die zu einer Rechtswidrigkeit führen könnte.

Unpraktisch erscheint auch die Koppelung an das Lebensalter eines Hundes. Der Wurfstag eines Hundes ist häufig unbekannt, sowohl auf Seiten des Tierheims als auch auf Halterseite. Nicht immer existieren Tieraussweise oder sonstige Papiere, die das Alter klar belegen. Ein Tierarzt kann zwar das Alter schätzen, aber das genaue Alter, welches für die in Rede stehende Befreiung von Bedeutung wäre, bleibt weiterhin oft unbekannt, wodurch eine korrekte Berechnung der Befreiung nicht möglich ist.

Neben der ordnungspolitischen Lenkungsfunktion werden durch die Besteuerung von Hunden auch entsprechende Einnahmen erzielt. Durch die vorgeschlagene Regelung würden sich Mindereinnahmen in unbekannter Höhe ergeben. Die Höhe der Mindereinnahmen ist nicht einschätzbar, da häufig das Alter von Hunden in Tierheim nicht bekannt ist (s.o.).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch keine äquivalente Regelung im Hundesteuersatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz enthalten ist. Auch die Städte Mainz, Trier und Ludwigshafen haben keine an das Lebensalter knüpfende Befreiungsregelung in ihren Hundesteuersatzungen. Es finden sich dort entsprechend der Koblenzer Satzung Befreiungen über ein bis maximal zwei Jahre ab Übernahme vom Tierheim, unabhängig vom Lebensalter.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Verwaltung die unbefristete Hundesteuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Koblenz, die älter als sieben Jahre sind, ab und empfiehlt diesen Tatbestand nicht in die Hundesteuersatzung mit aufzunehmen.

35. Produkt 6111 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen), Seite 810

Frage: Wann wurde die Jagdsteuer das letzte Mal erhöht und ist eine weitere Erhöhung möglich?

Stellungnahme:

Im Hinblick auf die gewünschte Erhöhung der Jagdsteuer weist die Verwaltung auf folgende Aspekte hin:

Gemäß der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Fassung vom 19.12.1995 beträgt der Steuersatz seit dem 01.04.1995 20 % der Jahresjagdpacht. Für das Steuerjahr 2025 betrug unter Anwendung dieses Steuersatzes das Jagdsteueraufkommen im Stadtgebiet Koblenz 8.252,61 Euro.

Der Steuersatz i. H. v. 20 % stellt dabei bereits den zulässigen Höchstsatz in Rheinland-Pfalz dar. Gemäß der landesrechtlichen Vorschrift des § 6 KAG RLP darf der Steuersatz von 20 % nicht überschritten werden.

Eine Erhöhung des Jagdsteuersatzes scheidet daher aus den vorgenannten Gründen rechtlich aus.

36. Produkt 6111 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen), Seite 810

Frage: Wie hoch wären die Einnahmen aus der möglichen Einführung einer Pferdesteuer und kann eine solche eingeführt werden?

Stellungnahme:

Diesbezüglich kann zunächst auf die Beantwortung zu Frage Nr. 8 des Schreibens an die Fraktionen vom 16.01.2025 mit dem Betreff *„Etatberatungen 2025, Haupt- und Finanzausschuss 18./19.11.2024, Aufträge an Verwaltung - Information der Fraktionen“* verwiesen werden. Die dortigen Ausführungen sind insofern zu aktualisieren, als das bundesweit – soweit ersichtlich – nur noch *e i n e* Gemeinde eine Pferdesteuer erhebt und die Gemeinde Kirchheim in Hessen (knapp 4.000 Einwohner) zwischenzeitlich die Pferdesteuer u. a. aus verwaltungsökonomischen Gründen wieder abgeschafft hat. Die Stellungnahme vom 16.01.2025 ist nachstehend aktualisiert wiedergegeben:

a) Allgemeines

Die Pferdesteuer stellt eine örtliche Aufwandsteuer dar, welche im Wege des verfassungsmäßig garantierten Steuerfindungsrechts von Gemeinden eingeführt werden darf. Sie ist systematisch kongruent zur etablierten Hundesteuer aufgebaut. So bestätigten zuletzt sowohl der Hessische Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Jahr 2015 die Rechtmäßigkeit dieser Steuer. Das BVerwG schloss sich der Meinung an, dass es sich bei der Pferdehaltung um ein Hobby handeln würde, das über den allgemeinen Lebensbedarf hinausginge.

Die Pferdesteuer ist bundesweit keineswegs etabliert und wird -soweit ersichtlich- derzeit lediglich von einer Gemeinde (Schlangenberg in Hessen) seit 2014 erhoben. Drei weitere hessische Gemeinden, die ebenfalls die Einführung verwirklichten, haben diese zwischenzeitlich wieder rückgängig gemacht.

Zu der Einführung der Pferdesteuer in der Gemeinde Schlangenberg findet sich im Internet bspw. folgende Information:

„Im Dezember 2012 entschied als zweite Gemeinde Schlangenberg bei Wiesbaden, ab Januar 2014 eine Pferdesteuer in Höhe von zunächst 300 Euro jährlich pro Pferd zu erheben, von der nicht mehr reitbare Gnadenbrotpferde befreit sind. In Schlangenberg wurde geplant 2015 mit der Pferdesteuer 10.000 Euro einzunehmen. Von ursprünglich 150 Pferden (2013) blieben im Jahr 2015 nur 112 Pferde übrig, davon 29 steuerpflichtig. 2015 wurde ein Ertrag von 7.300 Euro erzielt. In diesem Zeitraum verließen in Schlangenberg zahlreiche Reiter mit ihren Pferden die Pensionsbetriebe und wechselten in das steuerfreie Umland.

Diese Entwicklung kommentierte Bürgermeister Michael Schlepper im September 2015 mit der Feststellung:

„Ich glaube nicht, dass sich die intensive Diskussion [...] und der teilweise eingetretene Imageverlust für Schlangenberg angesichts der Höhe der erzielbaren Bagatellsteuer lohnen.“

In Schleswig-Holstein hat der Landtag 2018 sogar ein Verbot der Einführung dieser Steuer im dortigen Kommunalabgabengesetz (KAG) verankert. Der wesentliche Grund hierfür war, dass die Pferdesteuer die Ausübung des Pferdesports, den positiven Einfluss auf Jugendarbeit, Tourismus und Landwirtschaft im Bundesland Schleswig-Holstein erheblich hindert.

b) Ausnahmen von der Besteuerung

- Personen, die Pferde beruflich für den Haupterwerb halten, sind von der Pferdesteuer befreit. Hierzu zählen zum Beispiel gewerbliche Züchter, Landwirte, Reitschulbetriebe und Reiterhöfe mit Zuchttieren.
- Über dies könnten Steuerbefreiungen für Pferde zum therapeutischen Reiten innerhalb einer Satzung geregelt werden, was die Bemessungsgrundlage der Steuer weiter reduziert; ohne eine Regelung wären Pferde zum therapeutischen Reiten zur Pferdesteuer zu veranlagern.
- Darüber hinaus können die Gemeinden individuelle Regelungen zur Steuerbefreiung aufstellen. So kann es auch der Fall sein, dass Pferde befreit werden, wenn sie nicht reitbar sind (sogenannte Gnadenbrotpferde).

c) Pferdesteuer in RP und mögliches Einnahmepotential für die Stadt Koblenz

In Rheinland-Pfalz ist derzeit keine Kommune bekannt, die eine Pferdesteuer eingeführt hat oder ernsthaft einzuführen gedenkt.

Um das potentielle Steueraufkommen einer Pferdesteuer einschätzen zu können, wird der Steuersatz der o.g. steuerveranlagenden Gemeinde Schlangenbad zugrunde gelegt. Nach Auskunft des hiesigen Kreisveterinäramts werden derzeit ca. 300 Pferde in ca. 77 Betrieben in Koblenz gehalten bzw. untergestellt. Ein Teil des aktuellen Pferdebestands würde mit einer hohen Wahrscheinlichkeit durch die Pferdehalter in andere Kommunen ohne diese Steuer umgesiedelt werden.

Bei demnach maximal 300 Pferden und einer tatsächlichen Besteuerungsquote von rund einem Drittel (=100 Pferde, großzügig geschätzt anhand der seinerzeitigen Erfahrung in der Gemeinde Schlangenbad, in der entsprechend den vorherigen Ausführungen nur rd. 1/5 der ursprünglichen Pferde besteuert wurden) würde das jährliche Steueraufkommen bei einem Steuersatz von

90 Euro (wie ehemals Gemeinde Kirchheim)	rd. 9.000 Euro,
200 Euro (Gemeinde Schlangenbad)	rd. 20.000 Euro

betragen.

d) Fazit:

Der Aufwand für die Einführung der Steuer sowie auch der spätere Erhebungsaufwand steht in einem nur sehr geringen Verhältnis gegenüber dem zu erwartenden Steuerertrag. Von der Einführung einer Pferdesteuer wird daher verwaltungsseitig abgeraten.

37. Produkt 6121 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft), Seite 814

Auftrag: Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Koblenzer „Schängel-Anleihe“ zu realisieren ist.

Stellungnahme:

Zu der Prüfung der möglichen Ausgabe einer „Schängel-Anleihe“ zwecks Kreditaufnahme wird nachstehend Stellung genommen:

1. Allgemeines

Die Verwaltung hat sich letztmals im Jahr 2023 mit alternativen Finanzierungsformen als Ergänzung zur klassischen Kreditaufnahme bei Banken befasst und in Gesprächen bspw. mit der UniCredit HypoVereinsbank verschiedene Handlungsmöglichkeiten besprochen. Aufgrund der Höhe des städtischen Kreditbedarfs kam neben dem Kommunaldarlehen die Ausschreibungsvariante als Schuldscheindarlehen im Bieterverfahren in Frage. Von einer Anleiheemission wurde wegen des geringen Volumens abgeraten. Im „Arbeitskreis Derivate“ wurde über das Schuldscheindarlehen im Bieterverfahren informiert. Hierbei öffnen die Banken ein Orderbuch, in das potenzielle Kreditgeber auf von uns vorgegebene Volumen und Laufzeiten Zinsangebote abgeben. Aufgrund der Endfälligkeit und fehlender Tilgungsstruktur kam diese Finanzierungsvariante allerdings nicht in Betracht. Anleger und Investoren wünschen keine ratenweise Rückzahlung während der Laufzeit, sondern die Auszahlung des ursprünglichen Anlagebetrages am Laufzeitende. Schuldscheindarlehen sind anleiheähnliche Großkredite. Im Gegensatz zu Anleihen sind beim Schuldscheindarlehen die Einstiegsgrößen geringer und die rechtlichen Dokumentationspflichten nicht so umfangreich. Bilaterale Schuldscheindarlehen mit jährlicher Tilgung wurden und werden von der Stadt als Finanzierungsinstrument bereits genutzt.

2. Hinsichtlich der angefragten „Schängel-Anleihe“ folgende Informationen:

Das Emissionsvolumen sollte mindestens 100 Mio. Euro betragen, die Platzierung erfolgt ausschließlich über ein Bankenkonsortium, d. h. es sind immer mehrere Banken involviert. Ein hohes Volumen bietet für Investoren den Vorteil, dass die Anleihe liquide handelbar ist und bei Bedarf zu marktgerechten Preisen wieder veräußert werden kann. Die Debeka z. B. investiert aus diesem Grund bevorzugt in Benchmark-Anleihen ab einem Ausgabevolumen von 500 Mio. Euro. Erforderliche Anleihebedingungen und Übernahmeverträge müssten durch externe Kanzleien/Rechtsberater erstellt werden. In der Regel sind die Anleihen börsennotiert und ermöglichen einen Erwerb ab 1.000,00 Euro (kleinste handelbare Einheit). Abnehmer sind vornehmlich institutionelle Investoren (Banken, Versicherungen, Pensionsfonds). Interessierte Privatanleger kaufen über eine Bank in ihr Wertpapierdepot. Ein direkter Erwerb über die Stadt Koblenz ist ausgeschlossen. Das Betreiben von Bankgeschäften wird in der Gemeindeordnung (§ 85 GemO) untersagt und bedarf nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zudem einer Erlaubnis von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zinszahlungen während der Laufzeit und ggf. erforderliche Steuerbescheinigungen (wg. Abgeltungssteuer) werden durch die depotführende Zahlstelle abgewickelt bzw. ausgestellt. Zur besseren Platzierungsfähigkeit ist ein externes, kapitalmarktfähiges Rating vorteilhaft. Die Anleihe ist endfällig, d. h. die vollständige Rückzahlung erfolgt zum Laufzeitende. Somit muss z. B. bei einer Laufzeit von 10 Jahren der ursprüngliche Kreditbetrag zurückgezahlt werden, während bei einem Tilgungsdarlehen die Restschuld durch jährliche Tilgungsleistungen (30 Jahre Laufzeit) um ein Drittel reduziert ist.

3. Handhabung in anderen kreisfreien Städten in RP:

Die Stadt Ludwigshafen hat aus Gründen der generationengerechten Lastenverteilung (aufgrund der fehlenden Tilgung während der Laufzeit der Anleihe) die im Jahr 2017 platzierte Anleihe lediglich zur Finanzierung von endfälligen Liquiditätskrediten emittiert. Investitionsdarlehen werden in dieser Form nicht aufgenommen. Für die Stadt Trier ist die Finanzierung über die Ausgabe einer Anleihe derzeit auch „kein Thema“, die

Kreditaufnahmen erfolgen auf dem herkömmlichen Weg. Auch die Stadt Kaiserslautern hat keine Anleihen emittiert; dort erfolgte lediglich die Finanzierung eines endfälligen Kassenkredits als Schuldscheindarlehen im Bieterverfahren. Die Stadt Mainz hat in der Vergangenheit Anleiheemissionen ebenfalls lediglich zur Liquiditätsbeschaffung eingesetzt.

4. § 105 Abs. 3 GemO

Darüber hinaus gilt im Hinblick auf Liquiditätskredite seit dem Jahr 2023 die nachstehende Regelung des § 105 Abs. 5 GemO, wonach eine Rückzahlung von neu aufgenommenen Liquiditätskrediten innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen hat und dadurch eine längerfristige Finanzierung ausgeschlossen ist (zum Zeitpunkt der Emission der vorgenannten Anleihe der Stadt Ludwigshafen im Jahr 2017 bestand diese Regelung noch nicht).

„Die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung und die nach diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sollen innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden.“

5. Fazit:

Eine Anleiheemission verursacht durch die übliche Beteiligung mehrerer Banken und der notwendigen Einbindung eines Rechtsberaters (erforderlich wie oben erwähnt bspw. für die Anleihebedingungen, das von den Banken geforderte Emissionsprospekt, Übernahmeverträge der Banken usw.) zunächst höhere Kosten ggü. einer klassischen Kreditaufnahme, der wirtschaftliche Vorteil (wenn überhaupt) ist ungewiss. Während der Vermarktungsphase sind Investorenpräsentationen bzw. Veranstaltungen für potenzielle Geldgeber durchzuführen. Sehr problematisch ist die fehlende Tilgung während der Laufzeit. Diese zeitliche Lastenverschiebung widerspricht dem Prinzip einer im kommunalen Haushaltsrecht verankerten, generationengerechten Lastenverteilung. Darüber hinaus steht der Emission einer langjährigen Anleihe zur Finanzierung von Liquiditätskrediten die zu 4. aufgeführte Regelung des § 105 Abs. 5 GemO entgegen.

Aus den vorgenannten Gründen ist verwaltungsseitig die Platzierung einer Anleihe abzulehnen.